

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus dem Bürgerentwurf wissen Sie, dass unsere Forderungen weitergehend sind als der jetzige Gesetzentwurf. Einige Regelungen bedürfen keiner Regelung im ATG, sondern könnten über andere Gesetze geregelt werden. Unsere Forderungen sind nicht zwingend auf Bundesebene zu regeln, hier und da könnte auch das Bundesland Niedersachsen gefordert sein. Einige Forderungen erfordern nicht einmal ein Gesetz, sondern könnten z. B. per Erlass bestimmt werden. Der "Bürgerentwurf" thematisiert die Probleme über "den Tellerrand" der Lex-Asse-Fragen hinaus.

In diesem Sinne betrachten wir in der Folge nur Teilaspekte, die sich auf den konkreten Gesetzentwurf beziehen, auch wenn wir alle Punkte des Bürgerentwurfs für wichtig und berechtigt halten und weiter verfolgen werden. Die in den folgenden Punkten dargestellten Themen stellen insoweit keine abschließende Stellungnahme dar. Bitte verstehen Sie diese Punkte so, dass wir versucht haben, aus der Diskussion des Untersuchungsausschusses einzelne Ideen und Vorschläge weiter zu konkretisieren.

1. Rechtsmittel/Überprüfbarkeit von Entscheidungen

Vielfach wird im Zusammenhang mit der Schachanlage Asse über den Vertrauensverlust oder das Misstrauen in der Bevölkerung gesprochen, dass durch Unwahrheiten, Verschweigen oder durch Handlungen entstanden ist. Eine wirksame Möglichkeit die eigenen Interessen wahrzunehmen hatte die Bevölkerung nicht oder nur sehr eingeschränkt.

Wenn das Vertrauen zurückgewonnen werden soll, ist die Schaffung von Transparenz ein Beitrag. Allerdings auch ein Beitrag, bei dem die Bevölkerung auf die Bereitschaft anderer angewiesen ist. Wenn die installierte Begleitgruppe nichtöffentlich tagt, wenn Unterlagen nicht öffentlich gemacht werden, wenn selbst eine Informationsveranstaltung zu diesem Gesetz erst auf öffentlichen Druck erreicht werden konnte, wird deutlich, dass die Transparenzkultur noch nicht sehr ausgeprägt ist.

Nicht zuletzt deshalb haben die Möglichkeiten der Bevölkerung zur Selbstinformation und das Recht der Bevölkerung, Entscheidungen durch Gerichte überprüfen zu lassen, einen hohen Stellenwert, wenn man ernsthaft bemüht ist, Vertrauen zurückzugewinnen.

Durch ein umfassendes Akteneinsichtsrecht und die Möglichkeiten der Verbandsklage würde der Deutsche Bundestag ein deutliches Signal in die Region senden, dass er nach Jahrzehnten endlich einen völligen Neuanfang im Verhältnis zur Bevölkerung vollziehen will.

Zusätzlich ist für uns in diesem Zusammenhang nicht nachvollziehbar, warum darüber hinaus die Anwendung einer Maßnahme der Gefahrenabwehr nicht einmal im Nachhinein auf administrativer Ebene auf ihre Legitimität geprüft werden soll (siehe Begründung zu Abs. 8).

2. Unverzügliche Rückholung, statt unverzügliche Stilllegung

Wie alle Beteiligten verbal bekunden, soll es um die Beschleunigung der Rückholung gehen. Dann müsste der Begriff „unverzüglich“ vor der Rückholung stehen, anstatt vor der Stilllegung, zumal die Rückholung vor der Stilllegung erfolgen soll. Nicht nur die jetzige Formulierung im Gesetzentwurf, sondern vor allem die auf der Internetseite des BMU machen skeptisch. Dort steht immer noch:

„Aufgrund der derzeitigen Erkenntnisse erscheint zwar die Rückholung der Abfälle als die beste Lösung, jedoch ausschließlich dann, wenn ein Großteil der Abfälle herausgeholt werden kann und tatsächlich kein Langzeitsicherheitsnachweis für die Vollverfüllung geführt werden kann.“

Damit aus verbalen Bekundungen, reale Anliegen werden, erwarten wir sowohl die schon mehrmals geforderte Änderung der Internetseite, wie auch die Änderung im Gesetzentwurf.

3. Klarstellung: Anlage zur Sicherstellung, statt Endlager

Als direkt Betroffene sind wir der Meinung, dass als Ergebnis des parlamentarischen Untersuchungsausschusses des Niedersächsischen Landtages mindestens die moralische Pflicht besteht, dass die Bundesregierung erklärt, dass es sich bei dem eingelagerten Gefahrgut um einen rechtswidrigen Zustand handelt, den die Bundesregierung zu verantworten und zu beseitigen hat. Es bedarf allermindestens der Klarstellung, dass es sich nicht um ein (genehmigtes) Endlager handelt.

Im jetzigen § 57 b steht in Abs. 1

„Für den Betrieb und die Stilllegung der Schachtanlage Asse II gelten die für die Anlagen des Bundes nach § 9a Abs. 3 geltenden Vorschriften.“

In § 9a Abs. 3 steht wiederum:

„... der Bund hat Anlagen zur Sicherstellung und zur Endlagerung radioaktiver Abfälle einzurichten.“

Daraus hat das BfS offensichtlich geschlossen, dass es bei der Schachtanlage Asse II um ein Endlager handelt. Es tut jedes Mal weh unter dem Titel „ASSE EINBLICKE“ (Informationsschrift des BfS) zu lesen „Information über ein Endlager“.

Wir wollen nicht, dass jemand auf die Idee kommen könnte (gekommen ist), dass Asse II mit einem genehmigten Endlager gleichgestellt wird. Deshalb erwarten wir, dass im neuen § 57b mindestens ausdrücklich klargestellt wird, dass es sich bei der Schachtanlage Asse II (nicht um ein Endlager, sondern) um eine Anlage zur Sicherstellung nach § 9a Abs. 3 handelt.

4. Geltung der Beschleunigungsregelungen nach Abs. 3

In den Beschleunigungsregelungen nach Abs. 3 ist nur im Satz 2 der direkte Bezug auf die Rückholung genommen. Die Bestimmungen in den anderen Sätzen des Abs. 3 bezieht sich auf andere Regelungen. Juristen bestätigten uns, dass die übrigen Regelungen auch für den

Fall gelten würden, dass im Abwägungsprozess nach Abs. 2 Satz 4 eine Entscheidung für eine Vollverfüllung/Flutung getroffen würde.

Wir halten es nicht für sachgerecht, dass in einem Beschleunigungsgesetz für die Rückholung als "Nebenwirkung" eine Beschleunigung einer anderen Option eintreten würde. Dieses Ergebnis würde in der Region um die Asse mit Sicherheit nicht auf Akzeptanz stoßen, sondern weiter Misstrauen säen und weiter das Gefühl fördern, aufgeliefert zu sein.

Unser Anliegen ist, dass - wie es in Abs. 4 des Gesetzentwurfes erfolgt ist - eine Formulierung gewählt wird, in der eindeutig und nicht (miss-)interpretierbar festgeschrieben wird, dass das Beschleunigungspotential nur für die Rückholung genutzt werden darf.

5. Abbruch oder Unterbrechung

In der Anhörung ist deutlich geworden, dass der Hintergrund für den Wunsch nach Ersatz des Begriffs "Abbruch" gegen den Begriff "Unterbrechung" aus der Befürchtung entstanden ist, dass ein Abbruch erfolgt, obwohl noch nicht alle Möglichkeiten zur Fortführung der Rückholung ausgeschöpft sind.

Unser Vorschlag ist, dass eine Definition der Grundlagen für die Bewertung eingeschoben wird. Eine solche Formulierung könnte sein: "nach internationalem Stand von Wissenschaft und Technik und durch mögliche technische Neuentwicklung".

Darüber hinaus führen die rechtlichen Relativierungen zu Irritationen:

Der Begriff "INSBESONDERE" lässt sich auch unter Beachtung des Bezugs auf die Sicherheitsrelevanz nicht absehbar interpretieren. Daher halten wir eine Streichung für sinnvoll.

Je nach Interpretationswillen kann der Begriff "gewährleisten" auch langfristig auf die Zukunft bezogen interpretiert werden und damit schon heute so gedeutet werden, dass die bergtechnische Sicherheit nicht mehr für (die gesamte Dauer der Rückholung) gewährleistet werden kann.

Unser Vorschlag ist, eine Formulierung zu wählen, die auf die jeweilige aktuelle Situation abhebt. Etwa: "nicht mehr besteht und nicht wiederherstellbar ist".

Denkbar wäre aus unserer Sicht auch, dass dem Abbruch eine Unterbrechungsphase vorangestellt wird, in dem Klärungsprozesse erfolgen müssen.

6. Bürgerbeteiligung/Öffentlichkeitsbeteiligung

Zum Stichwort Bürgerbeteiligung/Öffentlichkeitsbeteiligung: Es ist auffällig, dass die Bürgerbeteiligung in der "Lex-Asse" einen Randaspekt darstellt, obwohl die Problemlage und die Problemregion relativ scharf eingrenzbar sind. In den Entwürfen zum Standortauswahlgesetz ist für MÖGLICHE Standorte ein formales Instrumentarium definiert, das über die Regelungen in der Lex-Asse hinausgeht. Dies ist noch schwerer nachvollziehbar, wenn man die prognostizierten Zeitkorridore betrachtet. Das

Standortauswahlgesetz wäre unter den dort vorgesehenen Zeiträumen schon längst "Geschichte", während an der Asse mit der Rückholung bestenfalls gerade mal begonnen würde.

Abschließend möchten wir einen Punkt ansprechen, der die Lex Asse nur mittelbar betrifft: Datensicherung. Ein großes Problem in der Schachanlage Asse II ist die unklare Datenlage. Der "Zeitfresser" Faktenerhebung ist durch die Tatsache verursacht, dass keine seriöse Datenerhebung und - erfassung über die eingelagerten Stoffe und keine radiologische und toxische Kartierung erfolgte.

Hier müssen aus unserer Sicht Regelungen geschaffen werden, die eine gesicherte Datenbasis gewährleisten.

Wir gehen davon aus, dass Sie unsere Anliegen ernst nehmen. Sie können dazu beitragen, dass der Grundstock für Vertrauen gelegt wird.

Mit freundlichen Grüßen aus unserem schönen Wolfenbütteler Landkreis

Um die Asse besorgte Bürgerinnen und Bürger
... weil wir für unser Leben gern hier leben!

Ansprechpartner:

Andreas Riekeberg, Wolfenbüttel,

Tel.: 0170/1125764

Christiane Jagau, Dettum,

Tel. 05333/1647

Eleonore u. Wolfgang Bischoff, Wolfenbüttel,

Tel.: 05331/74182

Enno F. u. Maren Gerdes, Hötzum,

mobil: 0170/2216566

Gerta Kuchenbecker, Groß Denkte,

Email: lex-asse@asse-watch.de

<http://einmischen.wordpress.com/>